

Zur Erinnerung an Josef Juncker (9.9.1889 - 18.10.1938)

Prof. Dr. Mathias Schmoeckel, Bonn*

I. Einführung¹

Die Bonner Rechts- und staatswissenschaftliche Fakultät besteht nicht nur aus den Dozenten, sondern aus allen eingeschriebenen Mitgliedern. Zu den prägenden Persönlichkeiten gehören auch die Angehörigen des wissenschaftlichen Mittelbaus. Diese jüngere Generation unterscheidet sich durchaus von den älteren Professoren und zeigt dadurch ganz andere Facetten der Fakultät, der hier vertretenen Ansichten und wissenschaftlichen Interessen auf.

Im ersten Drittel des 20. Jahrhunderts habilitierten sich Bonner Juristen habilitiert, die sich zum mosaïschen Glauben bekannten oder jedenfalls aus solchen Familien stammten. Schon im 19. Jahrhundert habilitierte sich *Ernst Landsberg* in Bonn. 1914 wurde er sogar Rektor der Universität. Im 20. Jahrhundert waren es *Ernst* (4.8.1880-17.7.1943 in Sao Paulo) und *Rudolf Isay* (1.1.1886-14.4.1956 in Bonn) oder *Albert Hensel* (9.2.1895-18.10.1933)², bei den Professoren *Erich Kaufmann*, *Max Grünhut* oder *Eberhard Friedrich Bruck*³ u.a. Offenbar spielte die religiöse Herkunft in Bonn nahezu keine Rolle. Darüber hinaus entwickelte die Fakultät ein besonderes Verantwortungsgefühl für den wissenschaftlichen Nachwuchs, der oft sogar noch weit über die Habilitation hinaus reichte. Das erweist sich besonders an dem Fall des *Josef Juncker* (9.9.1889-18.10.1938)⁴. Er

stellt einen besonderen Fall dar, der die große Anziehungskraft der deutschen Kultur und Wissenschaft in dieser Zeit beweist.

II. Lebenslauf

I. Erste Ausbildung

Joseph Johann Georg wurde im rumänischen Pitești in der Walachei⁵ als Sohn des *J. Josefovici* geboren, eines Kaufmanns und Grundbesitzers. Doch seine Mutter, *Amelie* geb. *Schönfeld*, war offenbar deutschen Ursprungs. Zunächst wurde er zuhause von einem rumänischen Hauslehrer und deutschen Erzieherinnen ausgebildet. Offenbar sollte er gut Deutsch sprechen können und eine umfassende Bildung erhalten. Dieser Zuschnitt seiner Ausbildung verrät stabile Vermögensverhältnisse der Eltern. Danach wurde er nach Bukarest in das Internat der deutschen Realschule der dortigen evangelischen Gemeinde geschickt. Nach der Abgangsprüfung kam er sogar noch nach Halle a.d. Saale, um an der städtischen Oberrealschule die Reifeprüfung abzulegen. 1907 legte er hier sein Abitur ab. Doch dies war nur der Sockel für eine weitergehende wissenschaftliche Ausbildung in Deutschland. Aus eigenem Antrieb hatte er sich durch Privatunterricht und eigenes Lernen die Kenntnisse angeeignet, die man am Gymnasium in Latein und Griechisch erworben hätte. So konnte er später noch im Oktober 1913 am Provinzialschulkollegium in Magdeburg die Reifeprüfung eines Gymnasiums erwerben. Wegen des späten Schulabschlusses wurde *Josefovici* nicht schon im Wintersemester 1907/8 zum Studium zugelassen, sondern erst zum Sommersemester 1908. In der Zwischenzeit las er philosophische Texte. Doch kaum hatte das Studium in Berlin angefangen, schon musste er wieder zur Regelung finanzieller Angelegenheiten nach Hause, wo er an Typhus erkrankte. Erst 1909 konnte er sein Studium mit drei Semestern in Berlin fortsetzen. 1910/11 musste er zurück nach Rumänien, um seiner militärischen Dienstpflicht zu genügen, die er im Artillerieregiment seiner Heimatstadt absolvierte. Ab dem Wintersemester 1910 setzte er sein Studium der Rechtswissenschaft in Berlin fort, wo er bei

2. Aufl. München 1990, 224; *Viehberg*, Restriktionen gegen Greifswalder Hochschullehrer im Nationalsozialismus, in: W. Buchholz (Hg.), Universität Greifswald, 271-307, 278; *Koebler*, Wer ist wer im deutschen Recht, [http://www.koeblergerhard.de/juristen/tot/totj-Seite95.html, zuletzt 26.8.2014]; Werner Buchholz (Hg.), Lexikon Greifswalder Hochschullehrer 1775 bis 2006, Band 3: 1907 bis 1932, Bad Honnef 2004, 104.

⁵ Im Folgenden nach dem eigenhändigen Lebenslauf, PA Fakultät Bonn, S.12 ff.

* Der Autor ist geschäftsführender Direktor des Instituts für Deutsche und Rheinische Rechtsgeschichte.

¹ Ich stütze mich u.a. auf die Seminararbeit von *Klier*, die er im Sommersemester 2013 bei mir anfertigte. Er verwies mich auf das Archiv der MGH und machte mir insbesondere die Personalakte der Universität Greifswald zugänglich: Personalakte 448 der Ernst-Moritz-Arndt-Universität Greifswald, im Folgenden zitiert als „PA Greifswald“; „PA Fakultät Bonn“ für die Personalakte im Archiv der Rechts- und Staatswissenschaftlichen Fakultät und „PA Bonn“ für die Personalakte im Universitätsarchiv der Rheinischen Friedrich-Wilhelms-Universität Bonn.

² Zu ihm *Göppinger*, Juristen jüdischer Abstammung im „Dritten Reich“, München 1990, 287; *Reimer/Waldhoff*, Steuerrechtliche Systembildung und Steuerverfassungsrecht in der Entstehungszeit des modernen Steuerrechts in Deutschland. Zu Leben und Werk Albert Hensels (1895-1933), in: dies. (Hg.), Albert Hensel, System des Familiensteuerrechts und andere Schriften, Köln 2000, 1-124; *Waldhoff/Hüttemann*, Steuerrecht an der Universität Bonn, in: dies. (Hg.), Steuerrecht in Forschung und akademischem Unterricht an der Universität Bonn: 1-27, hier 1-8.

³ Zu letzteren die Beiträge in M. Schmoeckel (Hg.), Die Juristen der Universität Bonn im „Dritten Reich“, (Rechtshistorische Schriften, 18), Köln/ Weimar/ Wien 2004.

⁴ Bisher zu ihm *Fremerey-Dohna*, Jüdisches Geistesleben in Bonn 1786-1945. Eine Biobibliographie, Bonn 1985, 244ff; *Göppinger*, Juristen jüdischer Abstammung im „Dritten Reich“,

Emil Seckel (1864-1924)⁶ antikes Römisches Recht hörte. Sein Interesse galt dabei besonders der Papyrologie. Doch Seckel verschaffte ihm in dieser Zeit in einigen Übungen ebenso den Einblick in mittelalterliche Rechtsgeschichte. Seckel wurde in besonderer Weise sein Mentor und Lehrer, auch wenn Josefovici das Studium dann in Leipzig fortsetzte. Zum Sommersemester 1912 wechselte er nach Leipzig, doch blieb er seinen Interessen treu, also dem antiken Römischen Recht sowie der mittelalterlichen Rechtsgeschichte. Im Sommer 1914 begann er sogar mit dem Studium mittelalterlicher Rechtshandschriften. Hierbei ging er selbständig und autodidaktisch vor. Schon im Sommer 1913 hatte er für mehrere Monate Leipzig verlassen müssen, um an einem Krieg Rumäniens gegen Bulgarien teilzunehmen. Mit dem Ausbruch des Weltkrieges sah er sich jedoch herausgefordert, sich für eine Nation zu entscheiden.

„Erziehung, Vorbildung und wissenschaftliche Neigungen, die meinen Entwicklungsgang schon seit meiner Schulzeit bestimmt hatten, gaben, ohne mich zögern zu lassen, den Ausschlag.“

Dank einiger Empfehlungen seiner Professoren, auch des Zivilprozessualisten Friedrich Stein, trat er als Freiwilliger in das deutsche Heer ein und wurde schon im August 1915 beim Leipziger Ulanenregiment Nr. 18 eingezogen. Er wurde nach vier Wochen ins Feld beordert, noch ehe er eingebürgert werden konnte. Durch eine Urkunde wurde er zum 9.4.1915 deutscher Staatsbürger. Schon am 21.2.1914 war er der griechisch-orthodoxen Kirche beigetreten.⁷ Wahrscheinlich war er noch nicht getauft. Während eines zehntägigen Urlaubs konnte Josefovici am 9.4.1915 die erste juristische Staatsprüfung in Leipzig ablegen. Im September 1916 wurde er, nun als Angehöriger des Leipziger Feldartillerieregiments, an der Somme verwundet. Zum 26.2.1917 genehmigte das Ministerium des Inneren die von ihm beantragte und von den Vorgesetzten angeregte Namensänderung. Da das Reich inzwischen auch gegen Rumänien Krieg führte, sollte sein neuer Name das letzte Band zu seinem Geburtsland kappen. Am 25.4.1917 wurde er dann zum Reserveoffizier ernannt. Bis zum Kriegsende diente er teils im Feld, teils in der Berliner Dolmetscherschule. Im Sommer 1918 konnte er sogar teilweise weiter paläographisch arbeiten.

2. Wissenschaftliche Sporen

Mit der neuen Demokratie wollte er sich zunächst so wenig anfreunden, dass er nicht einmal das Referendariat ablegte. Stattdessen lebte er zunächst in Leipzig als Privatier, bis die Inflation sein Vermögen vernichtet hatte und er als Berater im Außenhandel Geld verdienen musste. 1920 war er auch kurz wieder als Soldat beschäftigt. Diese Zeit nutzte

er für eigene wissenschaftliche Forschungen in der mittelalterlichen Legistik und Kanonistik. Er versuchte insbesondere, einen eigenen Überblick über die mittelalterlichen Rechtshandschriften zu erhalten. Aus diesen Studien flossen die Aufsätze, die er in der kanonistischen Abteilung der Zeitschrift der Savigny-Stiftung für Rechtsgeschichte publizierte. Am 15.1.1921 wurde Juncker von der Leipziger Fakultät *summa cum laude* zum *Doctor iuris utriusque* promoviert.⁸ Ab 1923 half er auch Professor Stein bei wissenschaftlichen Arbeiten. Nach dessen Tod – und vielleicht noch auf die Anregungen von Stein hin – wurde Juncker die Überarbeitung seines Lehrbuchs zum Zivilprozeß- und Konkursrecht übertragen.⁹ Wegen der großen Gesetzesänderungen erforderte diese Aufgabe fast ein Jahr, bis die zweite Auflage 1924 veröffentlicht werden konnte. Danach überarbeitete Juncker sie noch für die 3. Auflage 1928. Allmählich begann er erste Anerkennung für seine Arbeiten zu ernten. Die *Monumenta Germaniae Historica* beauftragten im März 1925 Juncker mit der Herausgabe der von Emil Seckel hinterlassenen Studien zu *Benedictus Levita*. Er arbeitete sich in dieses Thema ein, indem er ein eigenes Studium zum dritten Buch des *Benedictus Levita* schrieb.¹⁰ Die Notgemeinschaft der deutschen Wissenschaft bewilligte ihm 1926 ein Stipendium, um in Paris Handschriften der Basiliken einzusehen. Auf dieser Grundlage sollte er einen Bericht abfassen, ob eine neue Ausgabe der Basiliken und ihrer Scholien erforderlich sei. 1926 legte er in Königsberg eine Schrift zu Haftung und Prozessbegründung im altrömischen Rechtsgang vor und beantragte die Habilitation. Auf dieser Grundlage erhielt er am 21.7.1926 die *venia legendi* für Römisches und Deutsches Bürgerliches Recht. Die Schrift erschien 1927 in der Gedächtnisschrift für Ernst Seckel. Eigentlich hätte er nun aufgrund seiner Privatdozentur in Königsberg zu lesen beginnen müssen. Doch dazu kam es nicht. Schon vor der Habilitation in Königsberg beantragte die Bonner Fakultät, Juncker mit der Assistentenstelle im Bürgerlichen Recht zu betrauen, die durch die Berufung von Gerhard Husserl nach Kiel vakant geworden war. Grundlage bildete ein positives Votum zu Juncker, dass der Rechtshistoriker Zycha wie folgt begründete: Juncker erweise sich¹¹ „als einen quellenkundigen Kanonisten, der zugleich auch als Legist betrachtet werden darf und dessen gelehrte Arbeit nach dem Urteil hiesiger Fachleute umso mehr zu schätzen ist, als sie dessen nun von wenigen betreuten Forschungsgebiet zugute kommt. Prozessrechtlich hat sich Dr. Juncker durch die Neuherausgabe des Grundriss des Zivilprozesses von Stein betätigt, die noch im Auftrage des Verfassers erfolgte und starke Umarbeitungen enthält.“

⁶ Zu ihm s. Schmitz, Seckel, Emil Paul Georg, NDB 24, Berlin 2010, 113 f.

⁷ Der Personalbogen im Archiv der Rheinischen Friedrich-Wilhelms-Universität Bonn, PA Juncker, vermerkt „griechisch-katholisch“; damit wird jedoch nicht eine der unierten Kirchen gemeint sein. Im Übrigen trug Juncker überall griechisch-orthodox ein, vgl. PA Greifswald.

⁸ Schreiben Juncker vom 8.12.1935 und vom 20.1.1936, PA Greifswald.

⁹ Jedenfalls fand die Überarbeitung in Abstimmung mit der Familie Steins statt, vgl. Knappenberger-Jans, Verlagspolitik und Wissenschaft. Der Verlag J.C. B. Mohr, (Mainzer Studien zur Buchwissenschaft, 13), Wiesbaden 2001, 582 Fn.117.

¹⁰ Zu diesem Komplex demnächst Kies, Tübingen.

¹¹ Meldung der Fakultät an das Kuratorium vom 27/10/26, unterschrieben von Zycha, Personalakte Juncker, Rechts- und Staatswissenschaftliche Fakultät, PA Fakultät Bonn, S.1rv.

Zum 18.11.1926 wurde *Juncker* mit der Stelle in Bonn durch den preußischen Minister für Wissenschaft beauftragt. Im Wintersemester 1926/7 begann er in Bonn das Bürgerliche Recht, besonders Sachenrecht, sowie Zwangsvollstreckung und Konkursrecht zu lesen.¹² Sachenrecht hatte jedoch schon *Crome* zum Semesterbeginn zu lesen begonnen. Ende November war er nicht mehr bereit, die Zuständigkeit zu übertragen. Daher las *Juncker* freiwillig noch Übungen im Römischen und Kanonischen Recht. Die Fakultät war mit seinen Leistungen zufrieden und beantragte im Februar 1927 beim Ministerium die Verlängerung seines Lehrauftrags. Gerade auch seine kirchenrechtliche bzw. kanonistische Kompetenz empfahl ihn der Fakultät.¹³ *Juncker* erweiterte später sein Vorlesungsrepertoire etwa um Freiwillige Gerichtsbarkeit und wurde dadurch umso wichtiger für die Fakultät.

Zycha war nicht der einzige, der sich für *Juncker* aussprach. Es war *Fritz Schulz*, der sich mit einem Bericht über *Juncker* zum Ende des Sommersemesters 1927 an die Fakultät wandte. Es ging darin offenbar auch um einen Antrag, der nicht weiter spezifiziert wurde. Dessen Inhalt erschließt sich erst aus dem Antrag, den *Juncker* am 12.10.1927 an die Fakultät richtete mit der Bitte, sich in Bonn umhabilitieren zu dürfen, um so Privatdozent der Bonner Fakultät für Römisches Recht, Deutsches Bürgerliches Recht und Zivilprozessrecht zu werden. Dank der Protektion von *Fritz Schulz* blieb es also bei den Königsberger *Venia legendi*. Letztlich erfolgte die Umhabilitation ohne Gegenstimmen. Doch liegt der Personalakte das differenzierende Votum von *Fritz Schulz* bei.¹⁴ Die Fakultät müsse damit rechnen, dass *Juncker* keinen Ruf mehr erhalte oder diesen nur sehr spät. Die in manchen Fakultäten bestehenden antisemitischen Tendenzen, die bescheidene Lehrbefähigung und schließlich auch sein vorgerücktes Alters stehe einer raschen Berufung im Wege. Natürlich sei *Juncker* ein ungemain fleißiger, kenntnisreicher Mann, der auf stattliche literarische Leistungen verweisen könne. Er habe sich als Mediaevist ausgewiesen, der Handschriften vortrefflich analysieren könne. Könnten zwar alle seine Arbeiten auch klarer durchdacht und geschrieben sein, zeigten sie ihren Verfasser doch als entschiedenen, produktiven Gelehrten, so dass die Umhabilitation gebilligt werden müsse. *Schulz* wollte also nicht dem Fakultätsbeschluss im Wege stehen, jedoch Stimmen der Fakultätssitzung Ausdruck verleihen und – vielleicht – auf diese Weise neutralisieren. Solche Überlegungen über künftige Karrierechancen sind in der Situation sowohl angebracht als auch üblich. Doch ebenso klar formulierte *Schulz* das Gebot wissenschaftlicher Fairness, dass alle Umstände, die gegen *Juncker* sprachen, letztlich in der Frage der Umhabilitation sachfremd waren und daher keine Rolle spielen durften. Der Antisemitismus war damit in Bonn ein Thema, in gleicher Weise jedoch auch das fortgerückte Lebensalter. Beidem kam letztlich

keine Bedeutung zu, um die Habilitation *Junckers* in Bonn zu verhindern. Die Fakultät entschloss sich letztlich in Kenntnis aller Risiken und nahm damit die Pflicht auf, sich künftig für *Juncker* einzusetzen.

3. Karriere in Bonn

So erhielt *Juncker* 1927 in Bonn die *venia legendi* für „Römisches Recht, Deutsches Bürgerliches Recht und Zivilprozess“. Die Bonner Zeit war teils von Erfolg, teils von externer Ablehnung gekennzeichnet. *Junckers* Vorlesungen wurden gut besucht, was für die Qualität seiner Lehre spricht. Das Ministerium rechnete genau vor, dass *Juncker* 1928 dadurch etwa 8000 RM zusätzliche Einnahmen erzielt hatte. Aufgrund dieser zusätzlichen Einnahmen wurde ihm etwa ein Stipendium für eine weitere Studienfahrt nicht genehmigt.¹⁵ Die Fakultät wollte für *Juncker* einen besoldeten Lehrauftrag erzielen, um ihm so eine dauerhaft fest besoldete Stelle in Bonn zu verschaffen. Sie argumentierte gegenüber dem Minister mit der Notwendigkeit, das Römische Recht in der Lehre zu verstärken und überhaupt Unterricht in der Freiwilligen Gerichtsbarkeit zu prästieren. Die Fakultät wies dabei auf die große Unterstützung hin, die ihr *Juncker* gewähre, und prognostizierte ein starkes Abfallen seiner Honorareinnahmen.¹⁶ Der Kurator unterstützte diesen Antrag „wärmstens“, dem am 22.3.1927 nur teilweise dadurch entsprochen wurde, dass *Juncker* die Fächer Zivilprozessrecht, freiwillige Gerichtsbarkeit, das Bürgerliche Recht und das Kirchenrecht im Sommersemester 1927 mitvertreten durfte.¹⁷ Mit großer Hartnäckigkeit verfolgte die Fakultät ihren Antrag bei dem Minister, erhielt jedoch über ein Jahr hinweg überhaupt kein Echo aus Berlin. 1929 unternahm die Fakultät, nun ausdrücklich mit der Unterstützung aller Fakultätsmitglieder, erneut einen Vorstoß. Sie wies den Kurator darauf hin, dass *Juncker* nunmehr keine Unterstützung der Notgemeinschaft mehr genieße und der Lehrauftrag für ihn umso wichtiger werde, da er eine wirtschaftliche Absicherung bedeute.¹⁸ Man ersuchte sogar *Johannes Heckel* um eine Vermittlung in Berlin zugunsten von *Juncker*.¹⁹ Doch die Antwort fiel negativ aus, wiederum mit dem Hinweis auf die Kolleggelder *Junckers*. Man könnte sagen, dass ihm der besoldete Lehrauftrag abgeschlagen wurde, weil er zu viel Erfolg in der Lehre hatte. Natürlich ergab die Sicht auf den Staatshaushalt eine eigene Perspektive. Nicht zuletzt könnten aber auch die Gesichtspunkte eine Rolle gespielt haben, die schon bei der Habilitation gegen *Juncker* vorgebracht wurden. Die Bonner Fakultät ließ sich jedoch nicht entmutigen und stellte 1930 einen neuen Antrag zugunsten von *Juncker*. Sie lobte seinen bedeutenden Einsatz für die Fakultät im Bürgerli-

¹² Schreiben des Kurators an die Fakultät, PA Fakultät Bonn, S. 4.

¹³ Schreiben der Fakultät an das Kuratorium vom 2.2.1927, unterschrieben von Dekan *Zycha*, PA Fakultät Bonn, S. 6.

¹⁴ Dazu bereits *Göppinger*, Juristen jüdischer Abstammung im „Dritten Reich“, 2. Aufl. München 1990, 187 mit Fn. 19.

¹⁵ Schreiben des Kurators vom 20.3.1928, PA Fakultät Bonn, Blatt 17.

¹⁶ Schreiben des Dekans an den Kurator vom 20.3.1928, PA Fakultät Bonn, S. 16 f.

¹⁷ Stellungnahme des Kurators und Ministerialerlass vom 22.3.1927, PA Bonn.

¹⁸ Schreiben des Dekans an den Kurator vom 8.7.1929, PA Fakultät Bonn, S. 23.

¹⁹ Schreiben des Dekans (*Dölle*) an *J. Heckel* vom 19.11.1929, PA Fakultät Bonn, S. 24.

chen Recht und Zivilprozessrecht sowie die wertvolle Unterstützung und Entlastung für die Professoren. Natürlich wies sie auch auf die erheblichen Einbußen an den Kolleggeldern hin, den *Juncker* durch den 15% Aufschlag beim Gebührenabzug erlitten habe.²⁰ Zum 7.11.1930 kam dann die erhoffte Beauftragung aus Berlin für die Vorlesungen im Römischen Recht und der Freiwilligen Gerichtsbarkeit.²¹ Nunmehr bat die Fakultät, *Josef Juncker* auch noch ein freigewordenes Stipendium in Höhe vom 150,- RM zuzuweisen.²² Doch der Minister schlug das prinzipiell aus wegen der Höhe der schon von *Juncker* erzielten Einkommen. Die Loyalität der Fakultät bzw. ihr Interesse, *Juncker* an sich zu binden, ging jedoch bedeutend weiter. Im Mai 1931 beantragte die Fakultät, *Juncker* zum nichtbeamteten außerordentlichen Professor zu ernennen, die ganze Fakultät unterstützte diesen Antrag.²³ Dieser enthielt eine breite Eloge seines wissenschaftlichen Wirkens und seines Fleißes in der Vorlesung. Da *Juncker* jedoch schon 41 Jahre alt sei und damit viel älter als die meisten anderen Privatdozenten, wolle man schon vor Ablauf der üblichen sechs Jahre Lehrtätigkeit diese Ernennung veranlassen. *Junckers* besonderer Einsatz im ersten Weltkrieg und seine Verdienste in der Wissenschaft rechtfertigten diesen Schritt.²⁴ Die Fakultät sei einstimmig der Auffassung, dass *Juncker* die Ernennung vollauf verdiene.

1931 wurde dem Antrag nicht entsprochen, weil *Juncker* seit seiner Habilitation erst fünf von den gebotenen sechs Jahren gelehrt habe.²⁵ Doch ließ sich die Bonner Fakultät wiederum nicht beirren. Im folgenden Jahr wiederholte sie den Antrag und baute diesen dabei noch weiter aus, obwohl zwischenzeitlich in Bonn alle vakanten Professuren besonders im Zivilrecht besetzt worden waren. Natürlich freute sich die Fakultät über diese Neubesetzungen, doch sah man gegenüber dem Ministerium nun kaum noch Chancen von *Juncker* auf große, gutbesuchte Vorlesungen. Parallel dazu beschloss die Fakultät am 28.1.1932 eine Liste für die Nachfolge *Dölle*. Hier wurde *Juncker primo loco* platziert, danach *Karl Theodor Kipp*.²⁶ Die Fakultät wollte eine zweite romanistisch besetzte Professur und sah keinen geeigneteren Bewerber als *Juncker*. Sollte diesem Wunsch nicht entsprochen werden, die Fakultät erwartete also Schwierigkeiten, sollte die Stelle zivilrechtlich mit *Kipp* besetzt werden. Die Fakultät hatte Recht in ihren Erwartungen. Das Ministerium berief den zweitplatzierten *Kipp*. Daher beantragte die Fakultät am 7.7.1932 eine Stelle als besoldeter außerordentlicher Professor des Römischen Rechts für *Juncker*.²⁷

²⁰ Schreiben des Dekans (*Dölle*) an den Minister vom 8.5.1930, PA Fakultät Bonn, S. 27.

²¹ Schreiben des Kurators vom 7.11.1930, PA Fakultät Bonn, S. 28.

²² Schreiben des Dekans (*Eckhardt?*) an den Minister vom 15.4.1931, PA Fakultät Bonn, hinter S. 28.

²³ Schreiben des Dekans vom 13.5.1931, PA Fakultät Bonn, S.30.

²⁴ Schreiben der Fakultät an den Minister vom (?) Mai 1931, PA Fakultät Bonn, S.31-33 vom 5.6.1931, PA Bonn, S. 34-36.

²⁵ Schreiben des Kurators vom 25.7.1931, PA Fakultät Bonn, S.38.

²⁶ Zu diesem Vorgang *Dreißigacker*, in: M. Schmoeckel, Die Juristen der Universität Bonn im „Dritten Reich“, Köln/Weimar/Berlin 2004, 425-453, 435.

²⁷ Schreiben der Fakultät an den Minister vom 7.7.1932,

Durch seine Studien im ömischen Recht und dessen Entwicklung in Spätantike und Mittelalter sowie andere „Vertiefungsvorlesungen“ und Seminare sei er nicht nur wichtig für die Fakultät, sondern setze auch eine große Tradition fort, die gerade in Bonn mit den Namen *Böcking*, *Bethmann-Hollweg* und *Stintzing* prominent besetzt gewesen sei. Vorsorglich beantragte die Fakultät, ihm jedenfalls 1) einen weiteren besoldeten Lehrauftrag zu übertragen, ihm 2) eine Kolleggeldgarantie von 1500 Mark jährlich zu gewähren und schließlich 3) den Titel des außerordentlichen Professors zu verleihen. Im August 1932 wurde *Juncker* dann tatsächlich zum nicht-beamteten außerordentlichen Professor in Bonn ernannt.²⁸

4. Greifswald und Tod

Doch konnte sich Bonn nicht wirklich über die endlich gelungene Berufung *Junckers* freuen. Denn schon am 3.11.1932 erfuhr sie, dass *Juncker* mit Wirkung bereits zum 1.10.1932 in Greifswald zum Professor ernannt worden sei. Ab dem Wintersemester 1932/3 vertrat *Juncker* daher das Römische Recht als persönlicher Ordinarius auf einem planmäßigen Extraordinariat in Greifswald, das vorher *Fritz Bley* innegehabt hatte. Gleichzeitig wurde *Juncker* Leiter des Juristischen Seminars.²⁹ Das persönliche Ordinariat war ein deutlicher Fortschritt auf der Karriereleiter. Zudem steigerte es das Renommee und die weiteren Aufstiegschancen, die Universität zu wechseln.

Doch die Greifswalder Fakultät war damit noch nicht zufrieden. Nachdem *Fritz Klingmüller* (1871-1939), der Ordinarius für Römisches Recht, in den Ruhestand versetzt worden war, wollte sie dessen Stelle auf *Juncker* übertragen. Dabei kämpfte die Fakultät nicht nur darum, ob das antike Römische Recht überhaupt weiter in Greifswald vertreten sein sollte, sondern nach dem Machtantritt Hitlers gegen den Antisemitismus. Am 1.3.1934 schlug die Greifswalder Fakultät einstimmig vor, das Ordinariat für Römische, Bürgerliches und Zivilprozessrecht auf *Juncker* zu übertragen.³⁰

Der persönlich vorgebrachte Hinweis der Fakultät, ob *Junckers* Herkunft gegen seine Berufung sprechen könne, wurde im Ministerium vielleicht nicht verstanden.³¹ Zwar wurde statt *Juncker Hans de Boor* vom Ministerium auf die freie Stelle gesetzt. Doch als dieser noch vor Amtsan-

PA Fakultät Bonn, S.40.

²⁸ Schreiben des Kurators vom 8.8.1932, PA Fakultät Bonn, S. 41.

²⁹ Vorschlagsliste vom 30.7.1932, PA Greifswald; Erlass vom 27.10.1932, PA Greifswald.

³⁰ Vgl. *Vorholz*, Die rechts- und staatswissenschaftliche Fakultät Greifswald, Köln/ Berlin/ Bonn/ München 2000, 112 f.; für die Greifswalder Fakultät im übrigen, aber ohne weitere Relevanz für *Juncker* s. *Knothe*, Die äußere Geschichte der Greifswalder Juristischen Fakultät von 1815-1945, in: J. Lege (Hg.), Greifswald – Spiegel der deutschen Rechtswissenschaft 1815 bis 1945, Tübingen 2009, 17-58. Keine Erwähnung *Junckers* in *Oberling*, Gelehrte jüdischer Herkunft, Gelehrte aus jüdischen Familien an der Universität Greifswald im 19. Jahrhundert, in: W. Buchholz (Hg.), Die Universität Greifswald und die deutsche Hochschullandschaft im 19. und 20. Jahrhundert, (Pallas Athene, 10), Stuttgart 2004, 145-167; keine weiteren Erkenntnisse in D. Alvermann/ K.-H. Spiess (Hg.), Universität und Gesellschaft. Festschrift zur 550-Jahrfeier der Universität Greifswald, Band 1, Rostock 2006, 138.

³¹ *Heiber*, Universität unterm Hakenkreuz, Teil 2, Band 2, 1994, 372 f.

tritt wieder versetzt wurde, wiederholte die Fakultät ihre Bitte. Doch nunmehr beschuldigte der preußische Wissenschaftsminister die Fakultät, bewußt die Einstellung der neuen Regierung zur Arierfrage zu mißachten. Er bat um eine Begründung für die Bitte der Fakultät. Diese wies tapfer auf die wissenschaftlichen Meriten Junckers hin. Im November zog das Ministerium seinen Widerstand zurück und Juncker wurde zum Ordinarius für Römisches, Bürgerliches und Zivilprozeßrecht ernannt. So konnte Juncker doch noch an einer deutschen Universität seine Karriere fortsetzen und mit einem etatmäßigen Ordinariat krönen.

Juncker hatte nur wenig Zeit, sich dieser Stellung zu erfreuen. Er veröffentlichte einige Studien zu *Benedictus Levita* in Ergänzung von Vorarbeiten *Seckels*. Doch durch die Nürnberger Gesetze verlor er seine Stellung wieder. Zunächst wurde er noch als Frontkämpfer verschont.³² Doch als „Nichtarier“ wurde er mit Erlass vom 23.9.1935 zum 1.11. vom Lehramt beurlaubt.³³ Juncker fragte beim Ministerium an, ob er sich auf die höheren Bezüge und den Forschungsauftrag verlassen könne oder ob er mit Abschlägen in den Ruhestand versetzt werde.³⁴ Für sich wandte er ein, dass seine „jüdische“ Herkunft keineswegs sicher sei. Seine Großeltern, deren Taufe man nicht nachweisen könne, habe er nie kennengelernt. Er sei Christ und habe nicht zuletzt auch als Frontkämpfer „in jeder Lage“ alles getan, um zur deutschen Gemeinschaft zu gehören. Doch Ende 1935 wurde ihm dann das Prüfungsrecht entzogen und er wurde zum 1.1.1936 gemäß der Ersten Verordnung zum Reichsbürgergesetz in den Ruhestand versetzt. Das Ministerium unterstellte die jüdische Abkunft der Großeltern, zumal bei Unsicherheiten eine Vermutung hierzu ausreichend sei.³⁵

Unbeachtet und damit im Ergebnis erhalten blieb der unentgeltliche Forschungsauftrag für kanonistische Rechtsquellen. Juncker arbeitete weiter für die *Monumenta Germaniae Historica* an der Edition des *Benedictus Levita*.³⁶ Er zog zurück nach Bonn. Er vertraute wohl darauf, hier weiterhin forschen und die Bibliotheken nutzen zu können. Zum 1.9.1938 wurde Juncker jedoch auch noch der Forschungsauftrag entzogen.³⁷ Tragischerweise ging dies auf die Anfrage des Greifswalder Kurators zurück, der beim Ministerium nachfragte, ob der Forschungsauftrag eventuell schon mit der Pensionierung aufgehoben sei. Sollte dies nicht der Fall sein, wollte er Juncker die weitere Forschung ermöglichen, weil dessen Forschung nicht schädlich sei und Juncker „abgesehen von seiner Abstammung eine, wie

aus seinen Akten hervorgeht, positiv zu bewertende Persönlichkeit“ sei.³⁸

Juncker starb wenige Wochen später in Bonn am 18.10.1938, also noch vor der Pogromnacht.³⁹ Die Todesanzeige gab als Todesursache einen Herzschlag an, doch verbreitet wurde Selbstmord angenommen.⁴⁰ Er wurde auf dem Bonner Südfriedhof begraben.

III. Würdigung

Die Ausstrahlung der deutschen Wissenschaft bis zum 2. Weltkrieg erfasste auch intelligente Jugendliche weit außerhalb des Deutschen Reichs. Nicht zuletzt die Fähigkeit, begabten Nachwuchs aus vielen Schichten, Kreisen und Ländern gewinnen zu können, begründete die nachhaltigen Forschungserfolge. Das Schicksal von *Josef Juncker* dokumentiert drastisch diese Ausstrahlungskraft der deutschen Wissenschaft, aber auch das abrupte Ende durch die Verfolgungen im Dritten Reich. Er steht nicht nur für die bedeutenden Wissenschaftler, die ab 1933 als „jüdisch“ gebrandmarkt wurden. Er belegt auch die kosmopolitische Leuchtkraft der deutschen Wissenschaft des 19. Jahrhunderts und den bössartigen Provinzialismus der Nationalsozialisten.⁴¹

Josef Juncker gehört in die Generation der Kanonisten zwischen *Ulrich Stutz* und *Stephan Kuttner*, dem großen Wiederbegründer der historischen Kanonistik. Auch *Kuttner* stützte sich auf seine Vorarbeiten bis in die Details.⁴² sie werden als „Pionierleistungen“ geschätzt.⁴³ Von ihm werden „beachtliche Beiträge“⁴⁴ gelobt. Die Forschung bezieht sich noch heute auf die wissenschaftlichen Leistungen *Junckers* und hat ihn nicht vergessen,⁴⁵ sondern findet

³⁸ Schreiben des Kurators vom 22.8.1938, PA Greifswald.

³⁹ *van Rey*, Die Vernichtung der Juden in Bonn, in: E. Eichhorn u.a. (Hg.), Vorlesungen um Gedenken an Felix Hausdorff, Berlin 1994, 227-250, 232 listet ihn zu dieser Zeit zu Unrecht als Bonner Professor.

⁴⁰ *Vorholz*, Die rechts- und staatswissenschaftliche Fakultät Greifswald (Fn. 30), 115 Fn.151, aufgrund einer Mitteilung von *Heinrich F. Curschmann* (1913-2009), der in Greifswald zu Junckers Zeit Rechtswissenschaft studierte und dessen Vater, der Historiker *Fritz Curschmann* (1874-1946), *Junckers* Kollege in Greifswald war. Dem folgt *Buchholz* (Hg.), *Lexikon Greifswalder Hochschullehrer* (Fn. 4), 104. *Stephan Kuttner* hat dies in gleicher Weise überliefert, s. *Landau*, Juristen jüdischer Herkunft im Kaiserreich und in der Weimarer Republik, in: H. Helmut/ H. Franzki/ K. Schmalz/ M. Stolleis (Hg.), *Deutsche Juristen jüdischer Herkunft*, München 1993, 133-213, 171.

⁴¹ Zu den Statistika vgl. *Grüttner/ Kinas*, Die Vertreibung von Wissenschaftlern aus den deutschen Universitäten 1933-1945, Vierteljahreshefte für Zeitgeschichte 55 (1/2007), 123-186, 160 und 168.

⁴² Z.B. zustimmend im Detail *Kuttner*, Repertorium der Kanonistik (1140-1234), (Studi e testi, 71), Vatikan 1937, 12, 149.

⁴³ *Landau*, Juristen jüdischer Herkunft im Kaiserreich und in der Weimarer Republik (Fn. 40), 171.

⁴⁴ *Kaas May*, Der Priester, der Politiker und der Gelehrte aus der Schule von Ulrich Stutz, Band 2, 320.

⁴⁵ Vgl. *Landau*, Die Entstehung der systematischen Dekretensammlungen und die europäische Kanonistik des 12. Jahrhunderts, In memoriam *Josef Juncker*, ZRG KA 65 (1979), 120-148.

³² So *Kohl*, Ein Frauenstudium in Umbruchzeiten. Studienjahre in Greifswald 1931 bis 1934, in: K. Görres-Ohde u.a. (Hg.), Die OLG-Präsidentin. Gedenkschrift für Henriette Heinbostel, Berlin 2007, 33-38, 36.

³³ Zum Hintergrund s. *Gerstengarbe*, Die erste Entlassungswelle von Hochschullehrern deutscher Hochschulen aufgrund des Gesetzes zur Wiederherstellung des Berufsbeamtentums vom 7.4.1933, Berichte zur Wissenschaftsgeschichte 17 (1994), 17-39.

³⁴ Schreiben an den Minister vom 8.12.1935, PA Greifswald.

³⁵ Schreiben des Ministeriums vom 31.1.1936, PA Greifswald.

³⁶ Vgl. *Schmitz*, Das Monumenta-Archiv und *Benedictus Levita*, <http://www.benedictus.mgh.de/projekt/material/archiv.htm>, zuletzt 28.7.2014.

³⁷ Ministerialerlass vom 1.9.1938, PA Greifswald.

in ihm bis heute Anregungen.⁴⁶ Nur bei den Vorarbeiten zur Edition des *Benedictus Levita* waren nachfolgende Editoren, die bis heute die Edition nicht abgeschlossen haben, kritischer. Der Historiker *Ernst Perels* (1892-1945) bemängelte mangelnde editionstechnische Erfahrung.⁴⁷ *Juncker* habe „in entsetzlich ausgiebiger Weise“ Umwege gemacht.⁴⁸ Hier ging es wohl mehr um die Darstellung der eigenen Editionsbemühungen.

Bemerkenswert ist schließlich der fehlende Antisemitismus, der jedenfalls für diesen Fall in Bonn zu konstatieren ist. Mehrfach unterstützte die Fakultät geschlossen die Bemühungen ihres jeweiligen Dekans, sich für *Juncker* einzusetzen. *Carl Schmitt*, der nach seiner Bonner Zeit zu einem der lautesten Antisemiten mutierte,⁴⁹ unterschrieb den Antrag der Fakultät wie selbstverständlich, um *Juncker* zu einem Lehrauftrag in Bonn zu gewinnen. Sogar der glühende Nationalsozialist und Antisemit *Karl August Eckhardt* dankte *Juncker* ausdrücklich in seiner Einleitung zum *Sachsenspiegel* für dessen unermüdliche Hilfsbereitschaft und Hilfe beim Aufspüren kanonistischer Quellen.⁵⁰ Auch in anderen Fällen setzte sich die Fakultät für ihre „jüdischen“ Mitglieder ein; die Unterstützung der Bonner Kollegen etwa für *Grünhut* war deutlich und anhaltend.⁵¹ Der korporative Charakter der Fakultät führte offenbar zu einer starken moralischen Verpflichtung gegenüber den Fakultätsmitgliedern.

Schrifttumsverzeichnis (Gemäß der Personalakte der Fakultät Bonn)

- Die *Collectio Berolinensis*. Ein Beitrag zur Geschichte des kanonischen Rechts im ausgehenden zwölften Jahrhundert, ZRG KA 13 (1924), 284-426;
- Bearbeitung des Grundrisses des Zivilprozess- und Konkursrechts von Friedrich Stein in der 2. Auflage 1924 und 3. Auflage 1928;
- Summen und Glossen: Beiträge zur Literaturgeschichte des kanonischen Rechts im zwölften Jahrhundert, ZRG KA 14 (1925), 384-474;

⁴⁶ Vgl. *Landau*, Magister Silvester, die *Collectio Estensis* und die *Compilatio secunda*, ZRG KA 124 (2007), 154-181, 180.

⁴⁷ Schreiben Perels vom 20.8.1940, MGH-Archiv B. 556 (1. Band und 1. Faszikel, 1935-1943), 301-306.

⁴⁸ Oberling, Ernst Perels, 201 Anm. 557. Nur mit Blick auf *Seckel* die Darstellung von *Fuhrmann*, Stand, Aufgaben und Perspektiven der Pseudosidorforschung, in: ders. (Hg.), Fortschritt durch Fälschungen? Ursprung, Gestalt und Wirkungen der pseudosidorischen Fälschungen. Beiträge zum gleichnamigen Symposium an der Universität Tübingen vom 27. und 28. Juli 2001, (MHG. Studien und Texte, 31), Hannover 2002, 227-262, 247.

⁴⁹ Dazu *Verf.*, Carl Schmitt in Bonn, in: M. Meyer-Blanck (Hg.), Erik Peterson und die Universität Bonn, (Studien des Bonner Zentrums für Religion und Gesellschaft, 11), Würzburg 2014, 237-268.

⁵⁰ *Eckhardt*, Das Landrecht des *Sachsenspiegels*, (Germanenrechte, 14), Einleitung: 1. Aufl. 1933, und 2. Aufl. Göttingen/ Berlin/ Frankfurt 1955, jeweils S.12.

⁵¹ *Bernoeth*, *Grünhut*, in: M. Schmoeckel (Hg.), Die Juristen der Universität Bonn im „Dritten Reich“, (Rechtsgeschichtliche Schriften 18), Köln/ Weimar/ Wien 2004, 251-279.

- Die *Summa* des Simon von Bisignano und seine Glossen, ZRG KA 15 (1926), 326-500;
- Archiv für das katholische Kirchenrecht 15 (1926) 486 n.1;
- Haftung und Prozessbegründung im altrömischen Rechtsgang, Gedächtnisschrift für Emil Seckel, Berlin 1927, 194-260;
- Art. Hermann H. Fitting, Deutsches Biographisches Jahrbuch, Band 4, 1922, 298-303;
- Rezension über das neuste Schrifttum zu „paricidas esto“, ZRG RA 49 (1929), 592-613;
- Die Anschlussberufung. Zugleich Rezension von Wal-smann, Die Anschlussberufung, JW 1930;
- Rezension über Dölgers Edition des *Tipukeitos*, ZRG RA 50 (1930), 717-721;
- Rezension zu Kretschmar, Mittelalterliche Zahlensymbolik und die Einteilung der Digenstenvulgata, ZRG RA 451 (1931), 586-593;
- Die Gajanische Definition der *intentio*, in: Studi in onore di *Salvatore Riccobono* nel XL anno del suo insegnamento, Palermo 1936, Band 2;
- Studien zu *Benedictus Levita* (das 3. Buch), Neues Archiv für ältere deutsche Geschichtsforschung;
- *Emil Seckel*, Studien zu *Benedictus Levita*. VIII. (Studie VIII, Teil IV), ergänzt und aus dem Nachlaß herausgegeben von Josef Juncker, ZRG KA 23/54 (1934), 269-277;
- *Emil Seckel*, Studien zu *Benedictus Levita*. VIII. (Studie VIII, Schlußteil V), ergänzt und aus dem Nachlaß herausgegeben von Josef Juncker, ZRG KA 24/55 (1935), 1-112;
- *Emil Seckel*, Studien zu *Benedictus Levita*, in: Neues Archiv der Gesellschaft für ältere deutsche Geschichtskunde 24 (1935), 1-112.